

**In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn L....,

gegen a) den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen

vom 1. Februar 2021 - L 2 AS 140/21 B ER RG -,

b) den Beschluss des Sozialgerichts Düsseldorf

vom 21. Dezember 2020 - S 12 AS 3710/20 ER -

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richter Paulus,

Christ

und die Richterin Härtel

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 16. April 2021 einstimmig beschlossen:

**Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.**

**G r ü n d e :**

**I.**

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen, da Annahmegründe gemäß § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht gegeben sind. Der Verfassungsbeschwerde kommt weder grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu, noch ist ihre Annahme zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte des Beschwerdeführers angezeigt. 1

Die Verfassungsbeschwerde ist offensichtlich unzulässig. Die Darlegungen sind – soweit überhaupt nachvollziehbar – substanzlos und zeigen eine verfassungsrechtlich erhebliche Beschwer nicht im Ansatz auf. 2

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen. 3

## II.

Der Beschwerdeführer wird für künftige Verfahren darauf hingewiesen, dass ihm bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 BVerfGG eine Missbrauchsgebühr auferlegt werden kann. Ein Missbrauch liegt vor, wenn das Bundesverfassungsgericht durch für jeden erkennbar substanzlose Verfassungsbeschwerden an der Erfüllung seiner Aufgaben gehindert wird, wodurch anderen Rechtsuchenden der ihnen zukommende Grundrechtsschutz nur verzögert gewährt werden kann (vgl. BVerfGK 10, 94 <97>). Um eine missbräuchliche Einlegung einer Verfassungsbeschwerde handelt es sich unter anderem dann, wenn sie offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist und ihre Einlegung von jedem Einsichtigen als völlig aussichtslos angesehen werden muss (vgl. BVerfGK 14, 468 <470 m.w.N.>).

4

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

5

Paulus

Christ

Härtel

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom  
16. April 2021 - 1 BvR 294/21**

**Zitiervorschlag** BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom  
16. April 2021 - 1 BvR 294/21 - Rn. (1 - 5), [http://www.bverfg.de/e/  
rk20210416\\_1bvr029421.html](http://www.bverfg.de/e/rk20210416_1bvr029421.html)

**ECLI** ECLI:DE:BVerfG:2021:rk20210416.1bvr029421